

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Schadstoffemissionen (Schadstoffabgabengesetz)

A. Problem

Die Zunahme der vor allem durch Luftschadstoffe verursachten Waldschäden entwickelt sich weit drastischer, als dies noch vor wenigen Jahren angenommen wurde. Bestimmte Baumarten, wie die Tanne, sind mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland nahezu vollständig erkrankt, innerhalb der nächsten Jahre droht ein großflächiges Absterben der Wälder in der Bundesrepublik Deutschland, wie es heute bereits in den Mittelgebirgen stattfindet.

Zugleich kann die Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid und Feinstaub nachweislich zu einer erhöhten Rate von Erkrankungen der Atemwege beim Menschen führen. So wurde in verschiedenen Untersuchungen bereits eindeutig ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Luftbelastung mit Schwefeldioxid und Feinstäuben einerseits und der Rate an Pseudo-Krup, Bronchitis oder Lungenkrebs andererseits festgestellt.

Soll ein großflächiges Absterben der Wälder in der Bundesrepublik Deutschland noch verhindert werden, so kommt es nach Auffassung zahlreicher Wissenschaftler entscheidend darauf an, daß die Schadstoffemissionen in den nächsten drei bis vier Jahren drastisch reduziert werden. Auch die nicht länger hinnehmbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Luftverschmutzung machen eine sofortige und drastische Verringerung des Schadstoffausstoßes notwendig.

Die bisher von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung werden diesem Ziel in keiner Weise gerecht.

Zur Verringerung insbesondere des Schwefeldioxidausstoßes aus Feuerungsanlagen wurde von der Bundesregierung zwar die Großfeuerungsanlagen-Verordnung erlassen. Die 1983 verabschiedete Großfeuerungsanlagen-Verordnung wird aber zu-

mindest kurzfristig nicht zu einer entscheidenden Verringerung des Schwefeldioxidausstoßes aus Kraftwerken und Industriefernung führen.

Eine nennenswerte Verringerung der Stickoxid- und Staubemission aus Großfeuerungsanlagen ist durch die Großfeuerungsanlagen-Verordnung ohnehin nicht zu erwarten.

Der Vollzug der Großfeuerungsanlagen-Verordnung wird aber die Verdrängung einheimischer Steinkohle durch die Atomenergie beschleunigen. Bereits heute bevorzugen die großen Energieversorgungsunternehmen bei der Stromerzeugung die Atomenergie gegenüber der Steinkohle.

B. Lösung

Eine rasche und nachhaltige Emissionsminderung aus Feuerungsanlagen ist am ehesten zu erreichen, wenn die Anlagenbetreiber keinen wirtschaftlichen Sinn mehr darin sehen, Anlagen ohne Umweltschutzmaßnahmen weiterzubetreiben.

Nach Auffassung des Sachverständigenrates für Umweltfragen, des Innenausschusses des Deutschen Bundestages und führender Umweltjuristen (wie z. B. des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts) läßt sich dieses Ziel am sinnvollsten durch einen ökonomischen Anreiz in Form einer Abgabe auf die Freisetzung der Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickoxide und Stäube erreichen.

Durch die ausschließliche Zweckbindung der Gelder aus der Schadstoffabgabe für die Förderung von Umwelttechnologien für Feuerungsanlagen und von Maßnahmen für eine umweltverträglichere und rationelle Nutzung insbesondere einheimischer Steinkohle kann zudem die Verdrängung einheimischer Steinkohle durch die Atomenergie gestoppt werden.

C. Alternativen

Durch eine drastische Verschärfung umweltrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, ließe sich ebenfalls eine Verringerung des Schadstoffausstoßes aus Feuerungsanlagen erreichen. Eine derartige Lösung ist jedoch wenig flexibel und verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

D. Kosten

Durch den Einbau von Entschwefelungsanlagen in Kohlekraftwerke würde sich nach Berechnungen des Umweltbundesamtes der Stromendverbrauchspreis für 1 kWh um 1 bis 1,5 Pfennige erhöhen.

Durch zusätzliche Entstaubungs- und Entstickungsmaßnahmen würde sich der Stromendverbrauchspreis insgesamt um maximal 2,5 Pfennige erhöhen.

Durch die Schadstoffabgabe würden sich die Preise stromintensiv erzeugter Güter geringfügig stärker erhöhen.

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Schadstoffemissionen (Schadstoffabgabengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Emission von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Stäuben aus Großfeuerungsanlagen wird eine Abgabe erhoben. Abgabepflichtig ist der Betreiber der Großfeuerungsanlage.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Großfeuerungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, auch soweit sie Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 Megawatt.

(2) Feuerungswärmeleistung ist der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmehalt des Brennstoffes, der einer Feuerungsanlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zur Erzielung der genehmigten Leistung zugeführt wird.

(3) Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentrationen in der Einheit Milligramm je Kubikmeter (mg/m^3), bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

§ 3

Bemessung der Schadstoffabgabe

(1) Pro Tonne emittierten Schwefeloxids ist eine Abgabe von 3 000 Deutsche Mark zu entrichten, abzüglich der in § 4 angegebenen Emissionsmenge.

(2) Pro Tonne emittierter Stickstoffoxide ist eine Abgabe von 1 500 Deutsche Mark zu entrichten, abzüglich der in § 4 angegebenen Emissionsmenge.

(3) Pro Tonne emittierter Stäube ist eine Abgabe von 1 000 Deutsche Mark zu entrichten, abzüglich der in § 4 angegebenen Emissionsmenge.

§ 4

Vorabzug

(1) Die zur Abgabebemessung festgestellte Emissionsfracht wird um diejenige Schadstoffmenge verringert, die auch bei der Einhaltung der

Grenzwerte des Absatzes 2 nicht vermieden werden kann.

(2) Als unvermeidbar nach Absatz 1 gelten folgende Emissionsgrenzwerte:

A. Schwefeloxid

1. 100 Milligramm/ m^3 Abgas bei dem Einsatz flüssiger sowie fester Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1,2 % SKE,
2. 250 Milligramm/ m^3 bei dem Einsatz flüssiger sowie fester Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt über 1,2 % SKE;

B. Stickstoffoxide

- 1.a) 150 Milligramm/ m^3 Abgas bei dem Einsatz fester Brennstoffe,
- b) 300 Milligramm/ m^3 Abgas für Feuerungsanlagen mit Staubfeuerungen und flüssigem Ascheabzug,
2. 100 Milligramm/ m^3 Abgas bei dem Einsatz flüssiger und gasförmiger Brennstoffe;

C. Stäube

1. 30 Milligramm/ m^3 Abgas bei dem Einsatz fester Brennstoffe,
2. 15 Milligramm/ m^3 Abgas bei dem Einsatz flüssiger Brennstoffe,
3. 3 Milligramm/ m^3 Abgas bei dem Einsatz gasförmiger Brennstoffe.

(3) Werden in einer Feuerungsanlage unterschiedliche Brennstoffe verwendet, ist bei der Ermittlung des Vorabzugs ein den jeweiligen Mengen entsprechender Mittelwert zu bilden.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten folgende Grenzwerte:

5 Milligramm/ m^3 Abgas beim Einsatz von Gichtgas (Hochofengas),

30 Milligramm/ m^3 Abgas beim Einsatz von Industriegasen zur Stahlerzeugung.

§ 5

Ermittlung der Emissionsfracht

(1) Die Menge der von der Feuerungsanlage ausgestoßenen Schwefeloxide, Stickoxide und Stäube wird durch laufende Messung des Gehaltes an Schwefeldioxid, Stickoxiden und Stäuben ermittelt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Meß- und Analyseverfahren festzulegen, die zur Ermittlung der von den Feuerungsanlagen ausgestoßenen Schadgasmengen erforderlich sind.

(3) Die notwendigen Meßeinrichtungen sind für bestehende Anlagen bis zum 1. Juli 1986, für neue Anlagen vor Inbetriebnahme der Anlage zu installieren.

(4) Der Betreiber der Feuerungsanlage ist verpflichtet, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bis spätestens 1. März jeden Jahres eine Erklärung über die Menge des ausgestoßenen Schwefeloxids, des ausgestoßenen Stickstoffoxids und der ausgestoßenen Stäube, über Menge Schwefel- und Schwermetallgehalt der eingesetzten Brennstoffe sowie der Betriebstunden und der abgegebenen energetischen Leistung vorzulegen. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann die hierfür erforderlichen Nachweise verlangen.

(5) Die in Absatz 4 behandelten Emissionserklärungen dürfen von jedermann eingesehen werden.

§ 6

Fälligkeit der Abgabe

(1) Festsetzungszeitraum für die Abgabe ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig; Rechtsmittel gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt der Anlagenbetreiber der Erklärungs-pflicht nach § 5 Abs. 4 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so gilt als Fälligkeitszeitpunkt der 1. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, unabhängig vom Datum des Festsetzungsbescheides.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Abgabenhöhe schätzen.

§ 7

Verfahrensvorschriften

Soweit in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgabe die Vorschriften der Teile drei bis fünf der Abgabenordnung entsprechend.

§ 8

Erhebung der Abgabe

(1) Die Schadstoffabgabe wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft festgesetzt und verwaltet. Für die Verwaltung der Abgabe gilt § 2 Abs. 3 bis 6 des Dritten Verstromungsgesetzes entsprechend.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gibt der zuständigen Genehmigungsbehörde für die Feuerungsanlage unter Übersendung der Emissionserklärung (§ 5 Abs. 5) Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 9

Verwendung der Abgabe

(1) Aus dem Abgabeaufkommen müssen im Bereich der Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung auf Antrag folgende finanzielle Hilfen einschließlich Darlehen und Zinszuschüsse gewährt werden:

1. Investitionszuschüsse für den Bau von Einrichtungen zur Verringerung des Schadstoffausstoßes aus nichtnuklearen Feuerungsanlagen,
2. Investitions- und Betriebskostenzuschüsse für Umweltschutzmaßnahmen bei Feuerungsanlagen, deren Emissionen geringer sind, als dies dem Stand der Technik entspricht,
3. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der Feuerungs- und Abgasreinigungstechnik bei Feuerungsanlagen,
4. Investitions- und Betriebskostenzuschüsse für Pilotanlagen, die der Erprobung und Fortentwicklungen neuer Feuerungs- und Abgasreinigungstechniken dienen,
5. Investitionskostenzuschüsse bis zu einem Drittel der Kosten für den Bau Kraft-Wärme-gekoppelter Wirbelschichtkraftwerke und Vergabe zinsloser Kredite hierzu.

Betriebskostenzuschüsse nach Nummern 2 und 4 dürfen längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung und die Art und Höhe finanzieller Hilfen sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- das Ausmaß der Umweltgefährdung,
- die Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen,
- die Sicherung des Einsatzes einheimischer Steinkohle,
- unterschiedliche Kostenbelastungen aufgrund des eingesetzten Energieträgers.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, durch die die Kriterien in Absatz 2 umgesetzt werden.

§ 10

Abwälzung der Abgabe

Die Abwälzung der Abgabe aufgrund staatlich zu genehmigender Tarife ist unzulässig.

§ 11

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 2, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 384 der Abgabenordnung gelten für die Abgabe entsprechend.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Emissionserklärung nach § 5 Abs. 4 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht der zuständigen Behörde vorlegt,
2. die nach § 5 Abs. 2 geforderten Meß- und Analyseeinrichtungen nicht oder nicht fristgerecht installiert oder betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Die Waldschäden in der Bundesrepublik Deutschland weiten sich unvermindert aus.

Obwohl die genauen Ursachen dieser massiven neuartigen Waldschäden noch nicht vollständig erforscht sind, geht die Wissenschaft heute nahezu einhellig davon aus, daß Luftschadstoffe den entscheidenden Einfluß auf die Waldschäden ausüben. Insbesondere der „Saure Regen“ und die Einwirkung der Photooxidantien (vor allem Ozon) gelten als mitentscheidende Verursacher für das Waldsterben.

Die wesentlichen Luftschadstoffe, die mit dem Waldsterben in Verbindung gebracht werden, sind Schwefeldioxid, Stickoxide und die an den Feinstäuben angelagerten Schwermetalle. Beim Schwefeldioxid stammen 89% der bundesrepublikanischen Gesamtemission aus Kraftwerken und Industriefeuerungsanlagen. Von der gesamten Stickoxidemission der Bundesrepublik Deutschland stammen 50% aus Kraftwerken und Industriefeuerungen und 45% aus dem Kraftfahrzeugverkehr. Luftschadstoffe, wie Schwefeldioxid, Stickoxide oder Feinstäube sind jedoch nicht nur für das Waldsterben verantwortlich.

Zugleich bedrohen Luftschadstoffe die Gesundheit der Bevölkerung.

Besonders gefährdet durch diese Auswirkungen der Luftverschmutzung sind die Risikogruppen in der Bevölkerung. Dazu zählen u. a. Kleinkinder, Schwangere, Asthmatiker und ältere Menschen.

Neben dem Waldsterben und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden durch Luftverunreinigungen außerdem noch folgende Schäden verursacht:

- Korrosions- und Gebäudeschäden,
- Schäden an Kulturdenkmälern,
- Zerstörung säureempfindlicher Ökosysteme (Flüsse, Seen, usw.).

Durch Luftverunreinigungen entstehen in der Bundesrepublik Deutschland jährlich gesamtwirtschaftliche Verluste von mehreren Milliarden DM.

Angesichts dieser massiven Schädigungen, die von Luftverunreinigungen, wie Schwefeldioxid, Stickoxiden und Stäuben ausgehen, muß es ein vordringliches Ziel sein, zu einer möglichst raschen und drastischen Verringerung der Freisetzung dieser Schadstoffe zu gelangen. Demgegenüber läßt sich aus der Emissionssituation der letzten Jahre kein Trend zur Besserung erkennen: Während der Schwefeldioxidausstoß in den letzten Jahren ungefähr auf gleicher Höhe blieb, sind die Stickoxidemissionen in den letzten Jahren sogar noch im Steigen begriffen.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und die massiven ökologischen Schäden machen eine umgehende und drastische Reduzierung der Emission von Luftschadstoffen notwendig.

Die Einführung des Katalysators für die Kraftfahrzeuge wird durch die Ergebnisse der Verhandlungen auf EG-Ebene so verzögert, daß die Stickoxidemission aus Kraftfahrzeugen auch in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird und frühestens Mitte der neunziger Jahre den heutigen Emissionsstand wieder erreicht haben wird. Auch die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen und Fernstraßen, die sofort zu einer Verringerung der Stickoxidemission führen würde, wird von der Bundesregierung immer noch abgelehnt. Die weitgehende Untätigkeit der Bundesregierung bei der Verringerung des Schadstoffausstoßes des Kraftfahrzeugverkehrs vergrößert die Notwendigkeit rascher und drastischer Emissionsminderung bei den anderen Emittentengruppen, den Kraftwerken und Industriefeuerungen.

Die von der Bundesregierung für diesen Bereich getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Novellierung der TA Luft und die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, werden dem Ziel einer möglichst raschen, weitestmöglichen Verringerung der Emission der Luftschadstoffe jedoch nur unzureichend gerecht.

Die weitgehende Ausnutzung der in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung vorgegebenen Zeitfristen zum Einbau von Entschwefelungsanlagen, der Restnutzungsdauer von Altkraftwerken ohne Umweltschutzmaßnahmen und der Ausnahmegenehmigungen wird dazu führen, daß eine weitgehende Entschwefelung aller Großkraftwerke frühestens ab 1993 zu erwarten ist.

So soll nach Angaben des Umweltbundesamtes sich der Ausstoß von Schwefeldioxid aus Großfeuerungsanlagen aufgrund der Bestimmungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung bis 1989 lediglich um 1,4 Mio. Tonnen verringern. Dies entspricht einer Verringerung der jährlichen Gesamtemission an Schwefeldioxid von lediglich 22%; noch wesentlich schlechter sehen die Auswirkungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung bei Stäuben und Stickoxiden aus. Hier ist bis 1988 faktisch keine nennenswerte Verringerung der Emission zu verzeichnen.

Aufgrund der in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung enthaltenen Dynamisierungsklausel für die Stickoxidminimierung nach dem Stand der Technik, wurden von der Umweltministerkonferenz 1984 neue Richtwerte und Zeitfristen zur Begrenzung des Stickoxidausstoßes aus Großfeuerungsanlagen vorgegeben. Eine Umsetzung dieser Beschlüsse der Umweltministerkonferenz, die noch nicht einmal

dem Stand der Technik entsprechen, durch freiwillige Vereinbarungen mit den Anlagenbetreibern erfolgt nur in Einzelfällen; zumeist scheitert die Umsetzung dieser Beschlüsse am Widerstand der Anlagenbetreiber.

Hinzu kommen die erheblichen Emissionen der genannten Schadstoffe aus industriellen und chemischen Prozessen, die von der Großfeuerungsanlagen-Verordnung überhaupt nicht erfaßt werden. Auch die novellierte TA Luft wird keinen Beitrag zur raschen Verringerung der Schadstoffemissionen selbst bei Neuanlagen durchsetzen, da die TA Luft etwa bei den Anlagen der Stahl- und der Chemischen Industrie Grenzwerte vorsieht, die bereits vor Inkrafttreten der novellierten TA Luft weit über dem Stand der Technik der Emissionsverringerung liegen. Demgegenüber besitzt die Großfeuerungsanlagen-Verordnung die energiepolitisch verheerende Auswirkung, daß durch diese Verordnung die Verdrängung einheimischer Steinkohle aus der Verstromung zugunsten der Atomenergie gefördert wird.

Spätestens nach dem Auslaufen des „Jahrhundertvertrages“ zwischen dem Bergbau und der Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1995 soll nach dem Willen der Elektrizitätswirtschaft die Kohleverstromung zugunsten der Atomenergie massiv reduziert werden.

Diesem Anliegen der Elektrizitätswirtschaft kommt die Großfeuerungsanlagen-Verordnung entgegen. Gemäß der Großfeuerungsanlagen-Verordnung dürfen Altkraftwerke bis in die neunziger Jahre ohne Umweltschutzmaßnahmen weiterbetrieben werden. Somit können die im Jahrhundertvertrag verabredeten Steinkohlenmengen verwertet werden, ohne daß die Elektrizitätswirtschaft Kosten für Umweltschutzmaßnahmen aufbringen muß. Mitte der neunziger Jahre müssen derartige Altanlagen gemäß den Umweltbestimmungen stillgelegt werden und können dann durch Atomenergie ersetzt werden.

Umwelt- und energiepolitisch sinnvoller wäre demgegenüber, die Schadstoffemission aller Großfeuerungsanlagen in kurzer Frist durch den sofortigen Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen zu reduzieren und veraltete Anlagen durch moderne, umweltverträglichere Anlagen zu ersetzen.

Dieses Ziel wird am ehesten erreicht, wenn durch wirtschaftliche Anreize die Anlagenbetreiber ermuntert werden, in möglichst kurzer Frist eine umfassende Reduzierung der Schadstoffemission zu erreichen. Diesem Ziel wird der von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte Gesetzentwurf einer Schadstoffabgabe für Großfeuerungsanlagen gerecht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes:

§ 1

Der Anwendungsbereich des Schadstoffabgabengesetzes bezieht sich auf die Emission der wichtigsten

für das Waldsterben verantwortlichen Luftschadstoffe: Schwefeldioxid, Stickoxide und Stäube. Die Emission dieser Schadstoffe aus Großfeuerungsanlagen wird mit einer von den Anlagenbetreibern zu entrichtenden Abgabe belegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Großfeuerungsanlagen im Sinne des Schadstoffabgabengesetzes sind sämtliche Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ab einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt. Somit werden neben den auch von der Großfeuerungsanlagen-Verordnung erfaßten Anlagen auch eine Vielzahl kleinerer, vor allem industrieller Feuerungsanlagen erfaßt, und den Anlagenbetreibern durch die zu zahlende Abgabe ein wirtschaftlicher Anreiz geboten, Maßnahmen zur Emissionsverminderung zu treffen. Zugleich wird der Schwachpunkt der Großfeuerungsanlagen-Verordnung kompensiert, wonach Anlagenbetreiber durch Erklärung eine Kapazitätsverminderung ihrer Feuerungsanlagen unter 50 MW thermisch erreichen können und dadurch nicht mehr den Bestimmungen der Großfeuerungsanlagen unterliegen.

§ 3 Bemessung der Schadstoffabgabe

Die Bemessung der Schadstoffabgabe ist so gewählt, daß es für Anlagenbetreiber wirtschaftlich sinnvoller ist, möglichst rasch eine Reduzierung ihrer Schadstoffemissionen zu erreichen.

§ 4 Vorabzug

Die genannten Emissionsgrenzwerte, bei deren Unterschreitung keine Abgabe gezahlt werden braucht, sind an dem neuesten Stand der Technik orientiert.

Mit diesen Schadstoffgrenzwerten werden den Anlagenbetreibern realistische Ziele über die anzustrebende Emissionsverringerung vorgegeben. Da viele Altanlagen die genannten Schadstoffgrenzwerte nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand erreichen können, wird zugleich ein wirtschaftlicher Anreiz geboten, durch Neubau von modernen Anlagen von der Schadstoffabgabe befreit zu werden. Hierdurch wird der wesentliche Mangel der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, wonach Altanlagen bis weit in die neunziger Jahre ohne wirksame Emissionsmaßnahmen weiterbetrieben werden dürfen, ausgeglichen.

§ 5 Ermittlungsfracht

Zur Ermittlung der Emissionsfracht müssen geeignete Meß- und Analyseverfahren in alle Großfeuerungsanlagen eingebaut werden. Die Menge der emittierten Schadstoffe ist dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft jährlich mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§§ 7, 8

Die Vorschriften der Abgabenordnung sollen weitgehend auch auf die Erhebung und Vollstreckung der Abgabe angewendet werden. Die Festsetzung und Verwaltung der Schadstoffabgabe erfolgt durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 9 Verwendung der Abgabe

Um einer möglichen, zusätzlichen Substitution einheimischer Steinkohle durch Atomenergie bei der Energieerzeugung entgegenzuwirken, und um zugleich zusätzliche emissionsmindernde Effekte durch eine ökologisch orientierte Neuordnung der Niedertemperaturwärmeversorgung zu erreichen, dürfen die Gelder aus der Schadstoffabgabe ausschließlich für Maßnahmen verwendet werden, die den Stand der Technik bei emissionsmindernden Maßnahmen fortentwickeln, sowie den Ausbau des Nah- und Fernwärmenetzes auf Basis regenerativer

und einheimischer fossiler Energieträger bei umweltverträglichen Verfahren (z. B. Wirbelschichtfeuerung) fördern.

Durch diese Verwendung der Gelder der Schadstoffabgabe könnten neben der erheblichen Arbeitsplatzbeschaffung durch den beschleunigten Bau von emissionsmindernden Anlagen in die vorhandenen Feuerungsanlagen über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren mehrere zehntausend Arbeitsplätze im Anlagenbau und der Bauindustrie geschaffen bzw. gesichert werden.

§ 10 Abwälzung der Abgabe

Eine Abwälzung der Schadstoffabgabe auf die Verbraucherpreise von Strom und Wärme ist unzulässig. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die zur Verringerung der Schadstoffemissionen führen.

§ 11

Für die Abgabe gelten die Bestimmungen der entsprechenden Strafvorschriften der §§ 370, 371, 375 und 376 sowie die §§ 378 und 384 der Abgabenordnung.